Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Mietrecht und Immobilien

Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien

- in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. September 2026 -

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien im Deutschen Anwaltverein".

§ 2 Ziele, Aufgaben, Grundsätze und Werte

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien fördert als unselbständiges Organ des DAV zu seiner Unterstützung und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der auf dem Gebiet des Miet-, WEG- und Immobilienrechts tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Dies erfolgt insbesondere durch

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- Diskussion und Information über miet-, WEG- und immobilienrechtliche Fragestellungen und Entwicklungen,
- Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Miet-, WEG- und Immobilienrecht,
- Aus- und Fortbildung insbesondere in den Rechtsgebieten Miet-, WEG- und Immobilienrecht,
- Nachwuchsarbeit mit Studierenden und Referendaren/Referendarinnen.

Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft bekennt sich zu den Zwecken, Grundsätzen und Werten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der DAV-Satzung und hält diese ein. Insbesondere bekennt sich die Arbeitsgemeinschaft zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und will durch die Stärkung des Anwaltsberufs für diese eintreten, sowie einen Beitrag zu ihrer Festigung leisten und zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Sie wendet sich gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – Bestrebungen.

(3) ***Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.

(4) ***Der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist und deren/dessen berufliches Interesse sich besonders auf das Gebiet des Miet-, WEG- und Immobilienrecht richtet.

(2) Persönlichkeiten, die sich um das Miet-, WEG- und Immobilienrecht verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Arbeitsgemeinschaftsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

(3) Mitglied kann nur werden, wer sich zu den in § 2 Abs. 2 aufgeführten und in Bezug genommenen Zwecken, Grundsätzen und Werten bekennt und sie einhält.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft i. S. von § 3 Abs. 1 endet darüber hinaus

- durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
- durch Verlust der Mitgliedschaft im DAV oder einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.

**(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.

**(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung, insbesondere gegen die Einhaltung der Grundsätze und Werte nach § 2 Abs. 2, gegen die Interessen, der Arbeitsgemeinschaft oder die in der Satzung des DAV niedergelegten Zwecke, Grundsätze und Werte verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder in Textform zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

(1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und einer/einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist, zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/innen. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. ***Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft neben dem/der Vorsitzenden im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. ******Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Arbeitsgemeinschaft bekannte Kontaktadresse (postalisch oder elektronisch) versandt wurde. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss in Textform vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei das Datum der Absendung maßgeblich ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) ****** Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses, sowie die Beschlussfassung über

1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1,

S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 genannten Mitglieder,
3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Arbeitsgemeinschaftsbeitrages,
5. die Änderung der Geschäftsordnung,
6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft,
7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
8. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. ***die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann. ****

Die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des DAV, die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstands des DAV.

(7) Wählbar für ein Amt im Geschäftsführenden Ausschuss und damit passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die sich durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem/der Wahlleiter/-in zu den in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten und in Bezug genommenen Zielen, Zwecken, Grundsätzen und Werten bekennen und sie einhalten. Sollte ein Mitglied vor der Wahl eines/einer Kandidaten/-in in den Geschäftsführenden Ausschuss Zweifel an diesem Bekenntnis des/der Kandidaten/-in äußern, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des/der Kandidaten/-in zur Wahl. Vor der Beschlussfassung ist dem/der betroffenen Kandidaten/-in Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Handelt ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten und in Bezug genommenen Ziele, Zwecke Grundsätze und Werte, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses das Ausschussmitglied aus seinem Amt abberufen. Dem betroffenen Ausschussmitglied ist durch den/die Vorsitzende/n zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Abgesehen von der in Satz 1 dieses Absatzes vorgesehenen Möglichkeit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses verbleibt die sonstige Zuständigkeit zur Abberufung bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beitrag

(1) ***Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Arbeitsgemeinschaftsbeitrages, dessen Ermäßigung für bestimmte Mitgliedergruppen und evtl. Umlagen. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. *Der Beitrag ist jährlich im Voraus einzuzahlen. *****Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Zulassung nicht älter als 2 Jahre

ist, brauchen nur einen ½ Mitgliedsbeitrag zu zahlen. ***Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Beitrag für dieses Jahr.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag, insbesondere im Falle wirtschaftlicher Not, für eine bestimmte Zeit Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

§ 9 Budget

Dem Geschäftsführenden Ausschuss steht für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ein Teilbudget des DAV zur Verfügung. Dieses hängt vom Umfang der vom DAV vereinnahmten Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, von den der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden sonstigen Einnahmen und der Höhe der der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden Ausgaben ab.

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Vorstand des DAV erfolgen.

* *Der Jahresbeitrag beträgt aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2016 je Geschäftsjahr 100 €.*

** *Diese Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung der ARGE Mietrecht pp. am 25. Mai 2006 einstimmig beschlossen.*

*** *Diese Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung der ARGE Mietrecht und Immobilien am 2. Juni 2011 einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.*

**** *Die Mitgliederversammlung hat am 2. Juni 2011 einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen: „Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Reisekosten der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der ansonsten im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitglieder entsprechend den jeweils gültigen Reisekostenabrechnungsformularen des Deutschen Anwaltvereins zulasten der Arbeitsgemeinschaft abgerechnet werden können*.“

***** *Diese Ergänzungen wurden durch die Mitgliederversammlung der ARGE Mietrecht und Immobilien am 6. Juni 2013 einstimmig ohne Gegenstimmen und mit einer Enthaltung beschlossen.*

****** *Diese Ergänzung wurde durch die Mitgliederversammlung der ARGE Mietrecht und Immobilien am 11. Juni 2021 einstimmig ohne Gegenstimmen beschlossen.*